V

*(Bekanntmachungen)*

# VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

# EUROPÄISCHE KOMMISSION

## Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

## (Sache M.9528 — Macquarie Infrastructure and Real Assets/Currenta)

## Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2019/C 308/04)

1. Am 4. September 2019 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— InfraChem Holdings S.a r.l. („InfraChem", Luxemburg), kontrolliert von Macquarie Infrastructure and Real Assets (Europe) Limited („MIRA"), Teil von Macquarie Group Limited („Macquarie-Gruppe", Australien),

— Currenta GmbH & Co OHG („Currenta", Deutschland), im Besitz von Currenta Geschäftsführung-GmbH („Currenta GF", Deutschland).

MIRA übernimmt über InfraChem im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die Kontrolle über die Gesamtheit von Currenta und Currenta GF.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— MIRA ist auf die Verwaltung von Infrastruktur und anderen Sachanlagen, u. a. in den Bereichen Immobilien, Energie und Landwirtschaft, spezialisiert.

— Die Macquarie-Gruppe ist ein weltweit tätiger Anbieter von Bank-, Finanz-, Beratungs-, Investment- und Fondsverwaltungsdienstleistungen und an der australischen Börse notiert.

— Currenta und Currenta GF verwalten und betreiben integrierte Chemieparks mit Standorten in Deutschland.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [2] infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9528 — Macquarie Infrastructure and Real Assets/Currenta

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").
[2] ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË